

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur
Leipzig
ass. iur. Rolf Hagge
Karl-Liebknecht-Straße 132
04277 Leipzig

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 001 202

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Elektrotechnik und Informationstechnik,
B.Eng., Antrag Nr. 10 001 202 aufgrund Beschlusses des
Akkreditierungsrates vom 17. September 2019

Bonn, 25.09.2019

Sehr geehrter Herr ass. iur. Rolf Hagge,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
 2. Akkreditierungsfrist: 1. Oktober 2019 - 30. September 2027
 3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.
- Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit dem beigefügten Gebührenbescheid.

Begründung

In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. In Abweichung vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) stellt der Akkreditierungsrat fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme nachgewiesen, dass sie die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur inzwischen umgesetzt hat, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme nachgewiesen, dass sie die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums inzwischen umgesetzt hat, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Es muss in den einschlägigen Dokumenten transparent gemacht werden, dass die Bachelorarbeit nicht mehr als 12 Kreditpunkte umfasst (Kriterium MRVO § 8 Abs. 3)." Die Hochschule stellt in ihrer Stellungnahme dar, dass sie das Monitum inzwischen behoben hat. Die überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung weist die Bachelorarbeit mit einem Umfang von 12 Kreditpunkten aus. Die Auflage kann damit entfallen.

Das Gutachtergremium hat folgende Auflage vorgeschlagen: "Die fachlichen Qualifikationsziele sind entsprechend den Formulierungen im Diploma Supplement zu konkretisieren und zu vereinheitlichen. Sie sind verbindlich zu verankern und den relevanten Interessenträgern so zugänglich zu machen, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können (Kriterium MRVO § 11)." Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme nach, dass sie die Studien- und Prüfungsordnung entsprechend überarbeitet hat. Die Auflage kann damit entfallen.

Zusätzlich hat das Gutachtergremium folgende Auflage vorgeschlagen: "Es ist sicherzustellen, dass die Ergebnisse der unterschiedlichen Befragungen in einem strukturierten und dokumentierten Nachverfolgungsprozess unter Beteiligung der Studierenden für die Weiterentwicklung der Studienprogramme genutzt werden (Kriterium MRVO § 14)." Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar und weist durch Dokumente nach, dass die lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragungen eine Auswertung der Ergebnisse mit den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung umfassen und das eine Auswertung der Ergebnisse und die Ableitung von Maßnahmen erfolgt. Die Auflage kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidung über die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß § 22 Abs. 2 MRVO (Landesrechtsverordnungen entsprechend) auf Basis des Gutachtens mit Beschluss- und Bewertungsempfehlungen als Teil des Akkreditierungsberichts. § 24 Absatz 4 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) legt fest, dass das Gutachten vom Gutachtergremium abgegeben wird. Die Zusammensetzung des Gutachtergremiums ist in § 25 MRVO (Landesverordnungen entsprechend) geregelt.

Daraus ergibt sich, dass das Gutachten als Teil des Akkreditierungsberichts ausschließlich vom Gutachtergremium verantwortet wird. Befasst die Agentur weitere Gremien, können deren Auffassungen im Kapitel 3.1 der Gutachtenraster (Begutachtungsverfahren – Allgemeine Hinweise) übermittelt werden. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen im Gutachten selbst, die nicht von den Gutachtern vorgenommen wurden, sind dabei genauso unzulässig wie eine Veränderung der im Berichtsraster vorgegebenen Formularfelder.

Der Akkreditierungsrat wird Akkreditierungsberichte, die dagegen verstoßen, zukünftig nicht mehr zur Entscheidung annehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Leipzig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.